

1. NACHTRAGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bad Soden am Taunus für das Haushaltsjahr

2023

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 am 01.02.2023 beschlossen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzaushalts werden nicht geändert. Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 839.441,00 € aus. Der Finanzaushalt weist einen Finanzmittelbedarf von 2.672.450,00 € aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 01.02.2023 beschlossene Stellenplan, der 4,5 Beamtenstellen und 168,5 Arbeitnehmerstellen ausweist.

Bad Soden am Taunus, 03.02.2023

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister